



FAQ: Nachteilsausgleich

1. Was ist ein Nachteilsausgleich (NTA)?

Ziel ist es...

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

2. Wer kann einen Nachteilsausgleich erhalten?

- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, einer medizinisch attestierten chronischen oder akuten Krankheit
- Schülerinnen und Schüler mit einer med. attestierten Störung im autistischen Spektrum, aber ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

3. Beantragung und Genehmigung

Formloser Antrag an die Schulleitung durch Erziehungsberechtigte und/oder volljährige Schülerinnen und Schüler.

Festlegung durch die Schulleitung nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten.

4. Dokumentation

- keine Dokumentation auf den Zeugnissen der Sek I, deshalb Erhebung von evtl. Ansprüchen auf Nachteilsausgleich zu Beginn des Bildungsgangs
- regelmäßige Beratung und Absprache mit Dokumentation in der Schülerakte (Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung von Nachteilsausgleich durch die Schulaufsicht im Zentralabitur)
- kein Vermerk von Nachteilsausgleich auf dem Zeugnis

5. Dezentrale Prüfungen/sonstige Fälle

- formloser Antrag bei der Schulleitung
- Festlegung durch Schulleitung nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten
- Bekanntgabe und laufende Dokumentation des gewährten Nachteilsausgleichs

6. Zentrale Abiturprüfung

- eine eingehende Beratung erfolgt bereits im Vorfeld durch die Schule bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer
- Antrag durch die Schulleitung bei der Schulaufsicht
- Entscheidung durch schulfachliche Dezernentin bzw. schulfachlichen Dezernenten über den zu gewährenden Nachteilsausgleich
- Vorabmeldung durch die Schulen an QUA-LiS über voraussichtliche Anpassungsbedarfe in den zentralen Abiturprüfungsaufgaben
- Meldung des genehmigten Nachteilsausgleichs durch Schulen an QUA-LiS über die Bezirksregierung (gemäß dem Formular in den jährlichen Rahmenvorgaben)



- Einzelfallregelungen bei akut zu gewährenden Nachteilsausgleich

7. Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen des dualen Systems nach BBiG und HwO

- nicht in der Zuständigkeit des Berufskollegs
- Nachteilsausgleich aufgrund § 65 BBiG oder § 42 HwO
- Antrag an die zuständige Kammer (IHK / HWK)
- Bescheinigung über den gewährten Nachteilsausgleich durch das Berufskolleg

8. Arten von Nachteilsausgleich

Jeder Nachteilsausgleich ist individuell zu gestalten. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene nicht zielführend. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

I.d.R. Veränderung äußerer Bedingungen z.B.:

Zeitlich

- klar definierte Ausweitung des Arbeitszeit und/oder der Vorbereitungszeit
- Verlängerung der Pausenzeiten

Technisch

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel z.B.:
 - Verwendung eines Lesegerätes, eines Audio-Abspielgerätes oder einer Lupe
 - Verwendung eines Laptops: (Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. werden deaktiviert)

Räumlich

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B.:
 - Blendungsarmer Sitzplatz,
 - Ablenkungsarme Umgebung

Personell

- Assistenz, z.B.: bei Arbeitsplatzorganisation

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer „**schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens**“ ist gemäß § 15 Erster Teil der APO-BK¹ zu beachten, dass der sogenannte LRS-Erlass zwar grundsätzlich für alle Schulstufen gilt, im Bezug auf „4.1. Schriftliche Arbeiten und Übungen“ in der Sek II jedoch keine Anwendung findet. Dem zeitweiligen Verzicht auf eine Leistungsbewertung steht am Berufskolleg die folgende Regelung gemäß § 8 Abs. 3 Erster Teil APO-BK entgegen:

„Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt

¹ APO-BK, Erster Teil, § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler: Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.



werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.“

Ein Nachteilsausgleich im Falle einer schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens beschränkt sich in der Regel auf eine Zeitzugabe.

Für das Berufliche Gymnasium gilt darüber hinaus § 8 Abs. 4 APO-BK Anlage D:

„Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.“

Hinsichtlich moderner Fremdsprachen gilt die VV 9.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3 Anlage D. Demnach kann in den modernen Fremdsprachen sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

Im Fach Englisch muss in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

Da Sprechen hier einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht.

Über im Einzelfall notwendige Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt **„Hören und Kommunikation“**, mit spezifischen Störungen im **Autismus-Spektrum-Störungen**, **Mutismus** oder **Sprechflusstörungen** sollte die Schulleitung mit den Betroffenen und ggf. deren Erziehungsberechtigten frühzeitig beraten. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

Eine **Rechenschwäche** kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

Für **blinde und sehbehinderte** Schülerinnen und Schüler können den Berufskollegs durch das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest geeignete, spezifisch aufbereitete Materialien bereitgestellt werden.

Schülerinnen und Schüler mit **Autismus-Spektrum-Störungen** können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.